



Amtsgericht Zerbst

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 10/24

13.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 4. September 2025, 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Neue Brücke 22, 39261 Zerbst, Saal/Raum Saal 4, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Vockerode Blatt 887, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 39,28 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Vockerode	2	477	Gebäude- und Freifläche, Kapenweg 15,16,17,18,19	2256

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 19 im 2. Obergeschoss, rechts mit Kellerraum im Aufteilungsplan Nr. 6. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blätter 882 bis 911); Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 35.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung mit einer Wohnfläche von 69,27 m² mit Balkon und Kellerraum in Oranienbaum-Wörlitz, OT Vockerode, Kapenweg 15-19. Es handelt sich um eine 4-Zimmer-Wohnung Nr. 6 im Hauseingang 19, 2 Obergeschoss rechts mit Flur, Wohnzimmer, Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer, Bad, Küche, Balkon sowie Kellerraum Nr. 6. Die Wohnung steht in Eigennutzung. Eine Modernisierung fand um 1995 statt.

Es handelt sich um eine Wohnung in einem Wohnblock mit 5 Hauseingängen in Platten-/Blockbauweise [3 Vollgeschosse, ohne Dachgeschossausbau, Vollkeller, Zweispänner] mit 30 Wohnungen. Baujahr 1975., Modernisierung um 1995. Zu den Nebenanlagen gehören ein

Anbau am Ostgiebel des Wohnblocks als Überbau auf Flurstück 608 [Nutzung als Fahrradraum], Containerstellplatz, Fahrradständer und eine rückseitige Grünfläche als Wäscheplatz. Insgesamt ist überwiegend Eigennutzung, ein mittlerer Leerstand und eine hohe Mieterfluktuation zu verzeichnen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de